



## Information zum Einreichen eines Baugesuches im vereinfachten Verfahren

### 1. Anwendung

Bei einem Baubewilligungsgesuch im vereinfachten Verfahren für geringfügige Bauten ist das offizielle **Gesuchsformular** des Kantons Freiburg auszufüllen. Dieses Formular ist anwendbar für Arbeiten/Umnutzungen gemäss RPBR Art. 85 bzw. Art. 87 Abs. 2.

Für Solaranlagen ist die Richtlinie des Kantons Freiburg zu berücksichtigen.

Das massgebende Gemeindebaureglement sowie weitere Informationen und Reglemente sind auf unserer Internetseite einsehbar.

### 2. Abzugebende Unterlagen

- **Gesuchformular:** vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet
- **Aktueller** (nicht älter als ein Jahr) **Situationsplan** (kann beim Geometer bestellt werden)
- Massstabsgetreue und verständliche Grundriss-, Schnitt- und Fassadenpläne
- Materialangaben zum Bauvorhaben
- Je nach Vorhaben: techn. Unterlagen, Dokumentationen, kant. spezifische Formulare etc.
- Formulare in mindestens 4-facher Ausführung. Bei evtl. Konsultierung anderer Ämter müssen weitere Exemplare eingereicht werden.
- Verringerte Grenzabstände können durch Ausfüllen des Näherbaurecht-Formulars geltend gemacht werden (siehe Punkt 5).

Auf sämtlichen Planunterlagen ist das Bauvorhaben mit den notwendigen Vermessungen (inkl. Höhen, Grenz- und Strassenabstände) einzuzeichnen. Abgebrochene Elemente sind **gelb** und neu erstellte Elemente sind **rot** einzuzeichnen.

Das gewachsene und neu geplante Terrain ist in Schnitten und Ansichten darzustellen.

### 3. Kosten

- Grundgebühr für die Baubewilligung: Fr. 180.00 bis 300.00, je nach Aufwand.
- Kopien: CHF 2.00/Seite, falls die Unterlagen nicht gemäss Punkt 2 vollständig sind.
- Spezielle Aufwendungen wie die Bearbeitung von Einsprachen, die Kosten für kantonale Gutachten, den Beizug von Spezialisten etc. werden zusätzlich verrechnet.

### 4. Baubewilligungsverfahren

Das Baugesuch gilt als eingereicht, sobald alle Unterlagen (gemäss Punkt 2) vollständig bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind. *Unvollständige Baugesuche werden zurückgewiesen!* Jedes Baugesuch wird vom Gemeinderat geprüft und nach der Genehmigung für 2 Wochen öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgt je nach Vorhaben im Amtsblatt oder per eingeschriebenen Brief an die interessierten Nachbarn, bzw. die direkten Anstösser. Zudem wird das Baugesuch in der Regel im Anschlagkasten veröffentlicht.

Der Gesuchsteller ist für die nötige und termingerechte Profilierung des Bauvorhabens verantwortlich. In der Regel kann mit einer Bewilligung 4 bis 6 Wochen nach Eingang des vollständigen Gesuchs gerechnet werden. Vorbehalten bleiben Verzögerungen infolge Einsprachen, notwendigen Abklärungen bei Fachstellen, Sitzungspausen des Gemeinderats etc.

Erteilte Baubewilligungen werden dem Vermessungsamt durch die Gemeinde gemeldet. Der zuständige Geometer entscheidet, ob die erstellte und/oder veränderte Baute eine Anpassung des Grundbuchplans bedarf. Anfallende Kosten diesbezüglich gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

### 5. Verringerter Grenzabstand

Für geringfügige Bauten gemäss RPBR Art. 82 können verringerte Grenzabstände geltend gemacht werden. Abweichungen davon sind möglich, wenn mit den betroffenen angrenzenden Grundeigentümern ein **Näherbaurecht** vereinbart wird. Das Formular kann auf der Internetseite der Gemeinde heruntergeladen werden. Es ist von allen betroffenen Grundeigentümern (auch Gesuchstellern) zu unterzeichnen und muss dem Baugesuch in 4-facher Ausführung beigelegt werden.

**Weiterführende Informationen und Formulare finden Sie unter [www.ulmiz.ch/bauwesen](http://www.ulmiz.ch/bauwesen).**